

Luftaufsicht



Beauftragter des BMVI für
Luftaufsicht gem. § 29 LuftVG

Luftaufsicht / Rechtsgrundlage

- **§ 3 BeauftrV, Abs. 4:** DHV als Beauftragter des BMVI: Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten
- **§ 29 LuftVG**
- **Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.**
- Gesetzestext: (1) Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der Flugsicherungsorganisation. Sie können in Ausübung der Luftaufsicht Verfügungen erlassen. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Fluglärm oder durch Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung von Flugplätzen dürfen nur im Benehmen mit den für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden getroffen werden.

Luftaufsicht durch den DHV

- Der DHV ernennt geeignete Personen (Voraussetzung: B-Lizenz, fachliche- und persönliche Eignung. I.d.R. auf Vorschlag des Geländehalters / Verein.
- Örtliche und überörtliche Luftaufsicht
- Ernennung auf 3 Jahre befristet. Nächste Ernennung ab 04 / 2022. Kann für mehrere Gelände zuständig sein.
- Zuständigkeitsbereich: Örtliche Luftaufsicht / Überörtliche Luftaufsicht (z.B. Region).
- Luftaufsicht ist für den DHV tätig!
- Unterschied Startleiter / Sicherheitsbeauftragter des Vereins
- Rechte und Pflichten der Luftaufsicht! (Wie oft muss die Luftaufsicht vor Ort im Gelände sein?)

Ausweis Luftaufsicht

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V.

LUFTAUFSICHT 

Max Mustermann

ist zum Beauftragten für Luftaufsicht ernannt.
Die Ernennung gilt für das/die Fluggelände

Fluggebiet X

Gmund, 01.04.2016 gültig bis 31.03.2019

WWW.DHV.DE

Wann wird die Luftaufsicht tätig?

- ...wenn der Luftaufsicht ein Umstand bekannt wird, der die Sicherheit und Ordnung gefährdet (Bsp.: Pilot ohne Helm, Witterung, Verstoß gegen Auflagen)
- Luftaufsicht kann Kontrollen durchführen (Lizenzen).
- Kann ein verbindliches Flugverbot aussprechen.
- Wegschauen geht nicht (Beispiel Bäume in der Startschneise zu hoch). Wenn ein Problem erkannt wurde, muss die Luftaufsicht eingreifen.
- Grundsatz: Jeder Pilot startet eigenverantwortlich!

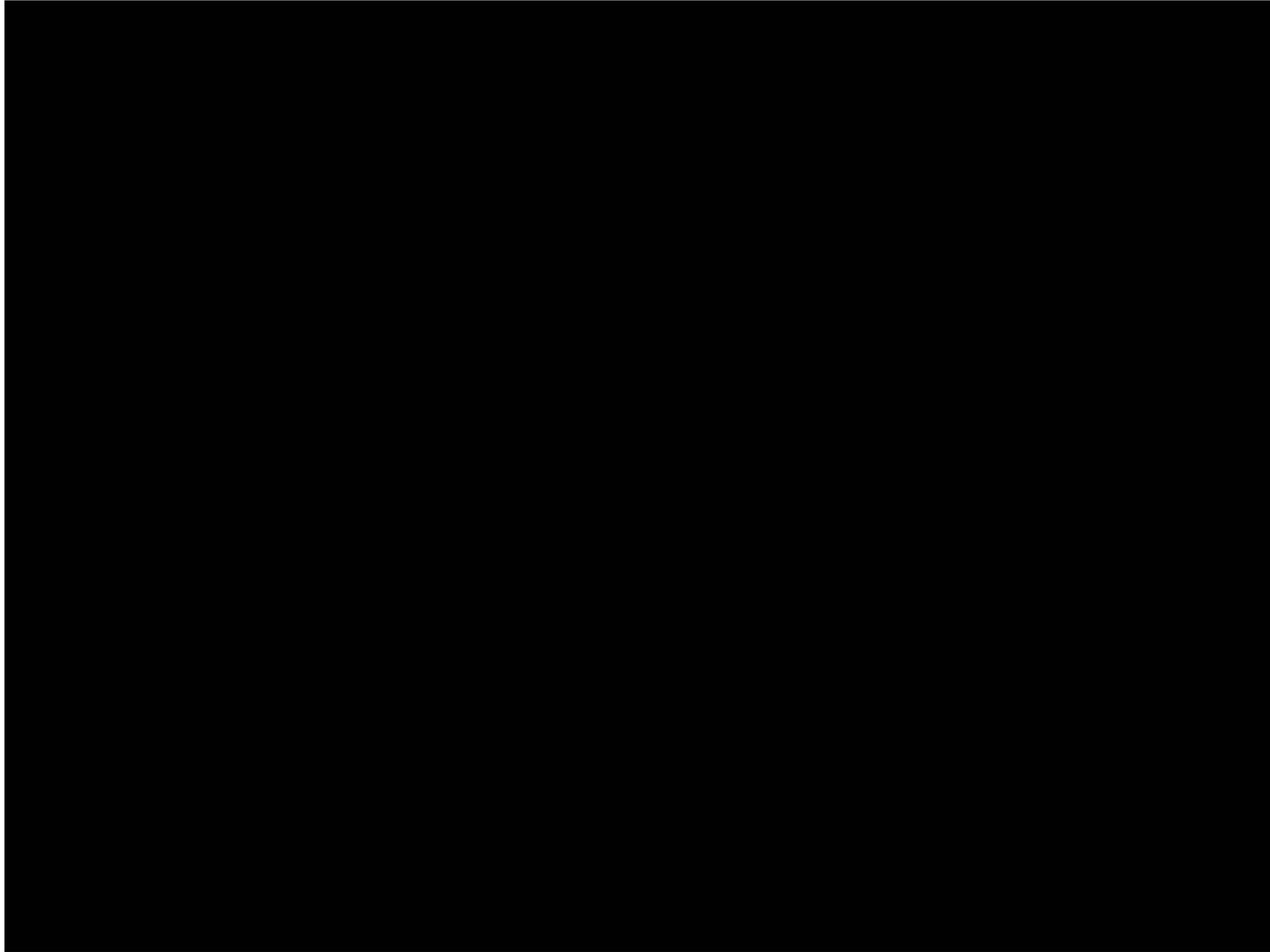
Konkrete Fälle

- Gefährdung von Passanten / Zuschauern
- Nicht Einhalten von Auflagen
- Verstoß gegen Verordnungen (z.B. Sicherheitsmindesthöhe, Ausrüstung)
- Gefährliche Witterungsbedingungen
- Alkohol und Drogen
- Doppelsitzer mit 3 Personen
- Überfülltes Aufwindband
- Geländeeignung
- Wolkenflug

Klare Fälle...



Nebelflug



Maßnahmen

- Anordnungen müssen verbindlich sein!
- Flugverbot kann ausgesprochen werden!
- Maßnahmen müssen für die Abwehr der Gefahr notwendig und zweckmäßig sein.
- Jedermannsrecht zur Gefahrenabwehr
- Beispiel: Startverbot bei Rettungseinsatz
- Wie gehe ich auf Piloten zu? (Fingerspitzengefühl anwenden!)

Was tun.....?

.....wenn Anordnungen missachtet werden?

1. Ansprechen vor Ort (mit dem richtigen Ton)
2. Meldung an den DHV (DHV wird tätig)
3. Polizei (Uneinsichtige Piloten, Randalieren, Alkohol...)
4. LBA (Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten)



Flugleiter-Haftpflichtversicherung Nr. 30660070 154

Besondere Vertragsbestimmungen
Stand 03.05.2017

Haftpflicht- Versicherung

der Luftaufsicht
über den DHV
(Gruppenversicherung)

Versicherungsgegenstand:	Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des DHV als Flugleiter, Startleiter oder Beauftragte für Luftaufsicht.
Versicherungsbedingungen:	Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 2 (AHB-Lu 2008)
Versicherungsumfang:	Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller DHV-Mitglieder mit Luftfahrerschein für Gleitsegel oder Hängegleiter aus ihrer Tätigkeit als Flugleiter/Startleiter/DHV-Beauftragte für Luftaufsicht gemäß der luftrechtlichen Vorschriften und Bescheide, soweit sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Der im Rahmen von Aktionen der DHV Jugend vom DHV-Jugendmanager bestimmte Flug-/ Startleiter gilt mitversichert.
Örtlicher Geltungsbereich:	Europa
Deckungssumme:	Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis: 1.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Gmund, den Köln, den 12.07.2017

Der Versicherungsnehmer:
Deutscher Hängegleiterverband e.V.

Der Versicherer:
HDI Global SE

Robin Frieß

Dr. Alexander Malik

Angela Lo Baido

Fragen kreuz & quer

- Unterschied Startleiter / Luftaufsicht
- Sicherheitsbeauftragter im Verein
- Muss die Luftaufsicht immer im Gelände sein?
- Zuständigkeit auf einem Flugplatz nach § 6 LuftVG (Achtung bei UL-Plätzen)

Weitere Infos

- www.dhv.de unter Luftaufsicht
- Artikel über Luftaufsicht:
https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Bilder/Gelaende/fair_in_the-air/luftaufsicht_torsten_fieg.pdf
- DHV Geländereferat: Bettina Mensing / Björn Klaassen